



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

- Botschaft zur Änderung der Kantonsverfassung und zum Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung *Seite 3 ff.*
- Gesetzestext *Seite 11 ff.*

- Botschaft zur Änderung des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG) *Seite 15 ff.*
- Gesetzestext *Seite 28 ff.*

BOTSCHAFT

zur Änderung der Kantonsverfassung und zum Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung

(Volksabstimmung vom 13. Februar 2011)

Kurzfassung

Wer eine vollamtliche Anstellung beim Kanton hat, darf heute nicht Mitglied des Landrats werden. Aufgrund der geltenden generellen Unvereinbarkeitsregelung können heute rund 350 vollamtliche Kantonsangestellte nicht in den Landrat gewählt werden. Mitarbeitende von öffentlich-rechtlichen Anstalten wie Kantonsspital oder Urner Kantonalbank dürfen hingegen ein Mandat im Kantonsparlament antreten. Gegenwärtig ist es rechtlich möglich, dass der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin im Landrat Einsitz nehmen kann, ein vollamtlicher Sachbearbeiter oder eine vollamtliche Sachbearbeiterin des Amts für Tiefbau hingegen nicht.

In Zukunft sollen neu einzig leitende Kantonsangestellte nicht dem Landrat angehören können. Für die übrigen Kantonsangestellten soll ein Landratsmandat hingegen möglich sein.

Das neue Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung verdeutlicht den in der Kantonsverfassung geregelten Grundsatz der Unvereinbarkeit. Neu ist die Funktion des oder der Kantonsangestellten massgebend und nicht mehr

allein das Arbeitspensum in Stellenprozenten. Oder anders gesagt: Von einem Landratsmandat werden nur noch jene Mitarbeitenden ausgeschlossen, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung und an der Vorbereitung der Beschlüsse der Regierung mitwirken.

Der Landrat hat der Änderung der Kantonsverfassung mit 50 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen und dem Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis mit 33 zu 26 Stimmen zugestimmt. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Kantonsverfassung und das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

In der September-Session 2007 erklärte der Landrat – entgegen der Empfehlung des Regierungsrats – die Motion Toni Bunschi, Flüelen, «zur Änderung der Kantonsverfassung hinsichtlich der Unvereinbarkeit von vollamtlichen Kantonsangestellten als Mitglieder des Landrats» als erheblich.

In der Folge unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung. Nach einer intensiven Debatte wies der Landrat auf Antrag der Justizkommission in der März-Session 2009 den Bericht und Antrag des Regierungsrats zurück. Er beauftragte den Regierungsrat, zusammen mit der Verfassungsänderung auch eine Gesetzesvorlage vorzulegen. Für die Erarbeitung der Verfassungsänderung und der Gesetzesvorlage erteilte er dem Regierungsrat verschiedene Direktiven.

In der November-Session 2010 legte der Regierungsrat entsprechend dem landrätlichen Auftrag die Entwürfe für folgende Rechtserlasse vor:

- Änderung der Kantonsverfassung (Art. 76 Abs. 3)
- Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung

Aufgrund der geltenden generellen Unvereinbarkeitsregelung können heute rund 350 vollamtliche Kantonsangestellte nicht in den Landrat gewählt werden. Mitarbeitende von öffentlich-rechtlichen Anstalten wie Kantonsspital oder Urner Kantonalbank dürfen hingegen ein Mandat im Kantonsparlament antreten. Um ein Beispiel zu nennen: Gegenwärtig ist es rechtlich möglich, dass der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin im Landrat Einsitz nehmen kann, ein vollamtlicher Sachbearbeiter oder eine vollamtliche Sachbearbeiterin des Amtes für Tiefbau hingegen nicht.

Grundzüge der Vorlage

Das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung verdeutlicht den in der Kantonsverfassung geregelten Grundsatz der Unvereinbarkeit. Neu ist die Funktion des oder der Kantonsangestellten massgebend und nicht mehr allein das Arbeitspensum in Stellenprozenten. Oder anders gesagt: Von einem Landratsmandat werden nur noch jene Mitarbeitenden ausgeschlossen, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung und an der Vorbereitung der Beschlüsse der Regierung mitwirken.

Im neuen Gesetz werden explizit als nicht in den Landrat wählbar aufgelistet:

- a) Kanzleidirektor oder Kanzleidirektorin
- b) Direktionssekretäre oder Direktionssekretärinnen
- c) Vorsteher oder Vorsteherinnen der Ämter
- d) Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen
- e) Informationsbeauftragte des Regierungsrats
- f) Datenschutzbeauftragte
- g) Rektor oder Rektorin der Mittelschule Uri und des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri
- h) Sekretär oder Sekretärin des Landrats
- i) Vorsteher oder Vorsteherin der Finanzkontrolle
- j) Stellvertretende der unter a bis i erwähnten Personen

Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 76 Absatz 3 Kantonsverwaltung (KV) ist neu so gestaltet, dass die Unvereinbarkeitsregelung für alle Angestellten des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung gilt, als unabhängig davon, ob die betroffene Person vollzeitlich oder teilzeitlich angestellt ist. Selbst Personen mit nur einem geringen Anstellungsgrad sind damit vom Landratsmandat ausgeschlossen. Artikel 76 Absatz 3 KV präzisiert, dass Land- und Regierungsräte keiner «richterlichen Behörde» angehören dürfen. Damit wird unmissverständlich verankert, dass auch Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen nicht mehr dem Landrat angehören dürfen.

Der Landrat hat der Änderung der Kantonsverfassung mit 50 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen und dem Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung mit 33 zu 26 Stimmen zugestimmt.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Kantonsverfassung und das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung anzunehmen.

Anhänge

- Änderung der Kantonsverfassung
- Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**VERFASSUNG
des Kantons Uri**
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Absatz 1 und 3

¹ Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Landrats und des Regierungsrats sein. Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats dürfen keiner richterlichen Behörde angehören. Keine Richterin und kein Richter darf gleichzeitig Mitglied zweier ordentlicher Gerichte sein.

³ Angestellten des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung ist es untersagt, dem Landrat als Mitglied anzugehören. Die Gesetzgebung bestimmt das Nähere.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

² Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten².

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

² von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

2.2225

**GESETZ
über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der
Kantonsverwaltung**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 24 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Uri³,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung.

Artikel 2 Unvereinbarkeit
a) im Allgemeinen

¹ Angestellte des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung dürfen dem Landrat nicht angehören.

² Dazu gehören insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Funktion regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrats und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrats mitwirken.

Artikel 3 b) im Besonderen

Nicht dem Landrat angehören dürfen insbesondere:

- a) die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor;
- b) die Direktionssekretärinnen und Direktionssekretäre;
- c) die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter;
- d) die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen;
- e) die oder der Informationsbeauftragte des Regierungsrats;
- f) die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte;
- g) die Rektorin oder der Rektor der Kantonalen Mittelschule Uri und des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri;

³ RB 1.1101

- h) die Sekretärin oder der Sekretär des Landrats;
- i) die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle;
- j) die Stellvertretung der Personen nach Buchstabe a bis h.

Artikel 4 Vorgehen bei Bestehen einer Unvereinbarkeit

¹ Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 2 oder 3 ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus dem Landrat aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

² Das Büro des Landrats prüft anhand der Angaben der Ratsmitglieder oder auf Hinweis hin, ob eine Unvereinbarkeit nach Artikel 2 oder 3 besteht, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Es tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 76 der Verfassung des Kantons Uri⁴ in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt es dahin.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ RB 1.1101

BOTSCHAFT

zur Änderung des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG)

(Volksabstimmung vom 13. Februar 2011)

Kurzfassung

Am 31. März 2008 verabschiedete die Generalversammlung der Abwasser Uri eine Tarifordnung mit dem Ziel, für das ganze Kantonsgebiet einheitliche und kostendeckende Gebühren einzuführen. Dagegen ergriff ein überparteiliches Komitee das Referendum. Am 28. September 2008 lehnten rund 70 Prozent der Stimmenden die neue Tarifordnung ab. Am 22. Juni 2010 verabschiedete die Generalversammlung der Abwasser Uri eine neue Tarifordnung sowie das entsprechende Abwasserreglement. Diese neue Tarifordnung rechnet mit Einnahmen von rund 8,1 Millionen Franken. Dies bei einem Gesamtaufwand der Abwasser Uri von rund 10,2 Millionen Franken. Will man die Tarife nicht erhöhen, ist eine Senkung der Abwasserentsorgungskosten unerlässlich. Denn der Urner Regierungsrat genehmigte am 24. August 2010 die neue Tarifordnung nur unter der Auflage, dass die Abwasser Uri innert dreier Jahre über eine verursachergerechte und kostendeckende Tarifordnung verfügt.

Am 16. Dezember 2009 erklärte der Landrat eine Motion von Thomas Arnold, Flüelen, für erheblich. Sie fordert eine Änderung des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG) und insbesondere neue Regelungen zur Sachübernahme und Spezialfinanzierung. Die bestehende Bewertungsmethode für die Sachübernahme führt zu einer generellen Aufwertung der An-

lagen. Entsprechend fällt die Last für Abschreibungen und Zinsen höher aus. Die finanziellen Folgen für die Gebührenpflichtigen werden zusätzlich verschärft, indem das KUG die aus den Abwassergebühren vereinnahmten Mittel (sog. Spezialfinanzierungen) den Gemeinden überlässt. Die Gebührenpflichtigen müssen deshalb für die gleichen Anlagen teilweise ein zweites Mal aufkommen.

Die vorliegende Änderung des KUG sieht eine Reduktion der ermittelten Sachübernahmewerte und der teilweisen Überführung der im vollen Besitz der Gemeinden befindlichen Spezialfinanzierungen um 35 Prozent an die Abwasser Uri vor. Damit kann der Einnahmenbedarf der Abwasser Uri um jährlich rund 2 Millionen Franken gesenkt werden. Die Ermittlung der Beträge bei der Spezialfinanzierung, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen, erfolgt unter Einbezug der stillen Reserven. Damit wird eine rechtsgleiche Lösung zwischen den Gemeinden geschaffen und die in der Vergangenheit unterschiedliche Abschreibungspraxis der Gemeinden ausgeglichen. Gleichzeitig werden die Aktienkapitalbeteiligungen der Gemeinden an der Abwasser Uri von bisher 20 Millionen Franken um ebenfalls 35 Prozent auf neu 13 Millionen Franken gesenkt. Eine weitere finanzielle Entlastung der Abwasser Uri wird erreicht, indem der im KUG definierte Begriff der Groberschliessung weniger weit gehend als bisher gefasst wird. Damit werden Erschliessungskosten von der Abwasser Uri auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlagert. Schliesslich wird die Abwasser Uri auch ermächtigt, Abwasseranlagen von Privaten unentgeltlich zu übernehmen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

Mit der vorliegenden Revision wird der Aufwand der Abwasser Uri jährlich um rund 2 Millionen Franken gesenkt. Damit erreicht die Abwasser Uri heute ein Gleichgewicht des Haushalts.

Der Landrat hat der Änderung des Kantonalen Umweltgesetzes mit 34:23 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG) zur Sicherung des Haushaltgleichgewichts der Abwasser Uri anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage *Scheitern der ersten Tarifordnung*

Am 31. März 2008 verabschiedete die Generalversammlung der Abwasser Uri eine Tarifordnung. Mit dieser beabsichtigt sie, auf den 1. Januar 2008 für das ganze Kantonsgebiet einheitliche und kostendeckende Gebühren einzuführen. Gegen den Gebührenerlass ergriff ein überparteiliches Komitee «NEIN zu überhöhten Abwassergebühren» das Referendum. An der Volksabstimmung vom 28. September 2008 lehnten rund 70 Prozent der Stimmenden die neue Tarifordnung ab.

Die Abwasser Uri erhob daraufhin ihre Gebühren weiterhin nach den gemeindlichen Abwasserreglementen. Da die altrechtlichen Abwasserreglemente keine kostendeckende Tarifierung anstrebten, erwirtschaftete die Abwasser Uri jährliche Defizite. Um eine Überschuldung der Abwasserunternehmung abzuwenden, mussten die Aktionärgemeinden das Betriebsdefizit des Jahres 2008 von rund 2,4 Millionen Franken übernehmen.

Neue Tarifordnung mit Auflage

Am 22. Juni 2010 verabschiedete die Generalversammlung der Abwasser Uri eine neue Tarifordnung 2010 sowie das Abwasserreglement 2010. Ohne Senkung der Abwasserentsorgungskosten resultiert mit der Tarifordnung 2010 für die Abwasser Uri jedoch auch künftig ein strukturelles Defizit von rund 2 Millionen Franken pro Jahr. Der Regierungsrat genehmigte am 24. August 2010 diese Tarifordnung 2010 nur mit der Auflage an die Abwasser Uri, bis spätestens Ende 2012 eine kostendeckende und verursachergerechte Tarifordnung vorzulegen. Gegen diese neue Tarifordnung und das Abwasserreglement wurde kein Referendum ergriffen, so dass diese rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft traten.

Motion des Landrats

Am 18. November 2009 reichte Landrat Thomas Arnold eine Motion ein, worin er eine Änderung des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG) und insbesondere der Regelungen zur Sachübernahme und Spezialfinanzierung forderte. Diese Regelungen waren bei der Ausarbeitung des KUG gemeinsam mit den Gemeinden nach deren Vorstellungen ausgearbeitet worden. Sie dienten dazu, die bis dahin sehr unterschiedlichen Investitionstätigkeiten und Gebührenerhebungen unter den Gemeinden finanziell zu berücksichtigen. Ohne diese Regelung wäre das KUG nicht mehrheitsfähig gewesen. Diese Regelung wirkt allerdings preistreibend.

Im Frühjahr 2010 rief die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Landrats, der Gemeinden und der Abwasser Uri sowie aus Mitgliedern des Referendumskomitees ins Leben. Deren Auftrag war es, die Grundzüge einer Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die eine spürbare Entlastung in den Gebühren bringt und wenn möglich auch von den Gemeinden mitgetragen wird.

Im Grundsatz einig war sich die Arbeitsgruppe, dass der Aufwand der Abwasser Uri um rund 20 Prozent gesenkt werden soll. Dieses Ziel wird erreicht mit der Reduktion der Sachübernahmewerte um 35 Prozent und der Überführung von 35 Prozent der Spezialfinanzierung an die Abwasser Uri. Gleichzeitig sollen die Aktienkapitalbeteiligungen der Gemeinden an die Abwasser Uri ebenfalls um 35 Prozent von bisher 20 Millionen auf neu 13 Millionen Franken reduziert werden.

Ziele der Revision *Nachhaltige Sanierung der Abwasserfinanzen*

Ziel der Revision des KUG ist es, eine nachhaltige Lösung für die Abwasser Uri zu finden, die ihr einen aus-

geglichenen Haushalt sichert. Dafür ist eine Senkung der Aufwandpositionen erforderlich, so dass die Ausgaben das Einnahmenniveau der neuen Tarifordnung erreichen. Diese soll mit einer Anpassung der Regelungen zur Sachübernahme und Spezialfinanzierung und einer neuen Regelung der Definition der Groberschliessung erreicht werden.

Opfersymmetrie

Die Vorlage soll von allen bislang «Übervorteilten» ein vergleichbares Opfer abverlangen; es gilt zu vermeiden, dass gewisse Begünstigte unangetastet bleiben, während die Kostensenkung voll auf andere überwälzt wird. Deshalb sind sowohl die Sachübernahmewerte prozentual zu kürzen als auch die gemeindlichen Spezialfinanzierungen prozentual zu übertragen. Bei der Berechnung wird der bisherigen unterschiedlichen Abschreibungspraxis der Gemeinden durch die Berücksichtigung der stillen Reserven Rechnung getragen.

Mehrheits-Akzeptanz

Die Vorlage muss mehrheitsfähig sein. Dabei gilt es, auch die Anliegen der Gemeinden zu beachten. Nach den Turbulenzen der vergangenen Jahre dürfte die vorgeschlagene Sicherung des Haushaltgleichgewichts der Abwasser Uri auch im Interesse der Gemeinden sein, zumal sie als Alleinaktionärinnen der Abwasser Uri in Mitverantwortung für deren Finanzlage stehen und ohne Massnahmen neuerliche Einschüsse aus den Gemeindekassen riskieren. Darüber hinaus sieht die Vorlage eine Senkung des Aktienkapitals der Abwasser Uri vor, was den Finanzinteressen der Gemeinden entgegen kommt. Sie bringt den Gemeinden eine gewisse Entlastung, da sie weniger Kapital einschiessen müssen.

Verfassungs- und Gesetzeskonformität

Die finanzielle Situation der Abwasser Uri weicht heute vom bundesrechtlichen Grundsatz der kostendecken-

den und verursachergerechten Finanzierung (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20]) ab. Die neue Lösung muss daher ein stabiles Haushaltsgleichgewicht schaffen, mittels welchem die anfallenden Kosten durch die von den Gebührenzahlern erhobenen Einnahmen gedeckt werden können. Zudem hat die neue Lösung insbesondere das Prinzip der Rechtsgleichheit zu berücksichtigen.

Änderung und finanzielle Auswirkungen

Bestehendes Haushaltsdefizit der Abwasser Uri

Die finanzielle Situation der Abwasser Uri stellt sich derzeit wie folgt dar:

Aufwand pro Jahr	Franken 10,2 Mio.
Einnahmen AWU pro Jahr mit Tarifordnung 2010	<u>Franken 8,1 Mio.</u>
Aufwandüberschuss	Franken 2,1 Mio.

Ausgehend vom veranschlagten jährlichen Aufwand der Abwasser Uri sowie den aufgrund der Tarifordnung 2010 zu erwartenden jährlichen Gebühreneinnahmen muss die Gesetzesrevision als Zielwert die jährlichen Kosten um rund 2 Millionen Franken senken.

Grundsätzlich wäre es zwar denkbar, die unentgeltliche Sachübernahme vorzusehen oder die bei den Gemeinden befindlichen Spezialfinanzierungen voll und ganz auf die Abwasser Uri überzuführen. Dadurch liessen sich die Kosten der Abwasser Uri noch weit deutlicher als mit der vorgeschlagenen Revision senken. Doch ob eine solche Massnahme mehrheitsfähig wäre, ist sehr fraglich.

Die Vorlage sieht deshalb vor, dass die Sachübernahmewerte gegenüber heute teilweise gekürzt werden und ein Teil der Spezialfinanzierungen unter Berücksichtigung der stillen Reserven auf die Abwasser Uri übergehen. Die angestrebten Ziele und insbesondere der Grundsatz

der Opfersymmetrie werden mit einer Kombination der Massnahmen am ehesten erreicht. Um einer zusätzlichen Ungleichbehandlung durch eine übermässige Belastung einzelner Gemeinden vorzubeugen, ist sowohl bei der Kürzung der Sachübernahmewerte als auch bei der Überführung der Spezialfinanzierung insgesamt die prozentual gleich hohe Kürzung bzw. Übertragung vorzunehmen.

Sachübernahme (Art. 24 Abs. 3 Ingress und Bst. e, Abs. 3a und Abs. 4)

Insbesondere der Aufwand für die jährlichen Abschreibungen und Zinsen auf den errechneten Sachübernahmewerten tragen stark zur Belastung der Abwasser Uri bei:

Aufindexierte Werte	
ARA und Kanäle	Franken 47,2 Mio.
Kosten Abschreibungen und Zinsen pro Jahr	Franken 3,4 Mio.

Der nach dem bestehenden Artikel 24 KUG ermittelte Anlagewert soll weiterhin Ausgangspunkt für die Entschädigung der Abwasseranlagen bilden. Der ermittelte Gesamtwert wird um 35 Prozent herabgesetzt. Die Abwasser Uri hat den Einwohnergemeinden somit insgesamt neu einen gesamten Sachübernahmewert zu entschädigen, der 65 Prozent des ermittelten gesamten Anlagewerts entspricht.

Spezialfinanzierungen (Art. 24 Abs. 7 Bst. c und Art. 24a)

Auch durch eine teilweise Überführung der Spezialfinanzierungen von den Gemeinden auf die Abwasser Uri kann der Aufwand der Abwasser Uri reduziert werden. Folgende Bestände wiesen die Gemeinderechnungen insgesamt am 31. Dezember 2007 aus:

Stand Spezialfinanzierungen am 31. Dezember 2007	Franken 28,2 Mio.
Stand stille Reserven am 31. Dezember 2007	Franken 34,1 Mio.

Nach geltendem Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe c wären den Gemeinden die vollen Bestände der Spezialfinanzierungen verblieben. Neu wird vorgeschlagen, dass alle Gemeinden zusammen insgesamt 35 Prozent davon in die neue Abwasserunternehmung einbringen. Entsprechend verbleiben den Gemeinden insgesamt 65 Prozent der Bestände ihrer Spezialfinanzierungen, welche die bisherige Abwasserentsorgung betreffen.

Die Ermittlung des Beitrags, den die einzelnen Gemeinden für die Sicherung des Haushaltgleichgewichts der Abwasser Uri leisten, wird in Artikel 24a konkret umschrieben. Die Abwasserentsorgung und die Finanzierung der Abwasserentsorgung wurden bis Ende 2007 durch die einzelnen Gemeinden individuell gestaltet. So wurden auch die Abschreibungen unterschiedlich gehandhabt, die zur Bildung von stillen Reserven führten. Dies zeigt sich im Verhältnis des ermittelten Anlagewerts von 47,2 Millionen Franken zum Buchwert der Anlagen, den die Gemeinden in ihren Gemeinderechnungen mit 13,1 Millionen Franken bilanzierten. Die Berücksichtigung der stillen Reserven bei der Festlegung der gemeindespezifischen «Beiträge» ist erforderlich, um der früheren unterschiedlichen Abschreibungspraxis in den Gemeinden Rechnung zu tragen. Die Abschreibungen haben unmittelbaren Einfluss darauf, wie hoch die Zuweisung aus den Abwasserrechnungen in die Spezialfinanzierung Abwasser (offene Reserven) ausfiel. Würde jede Gemeinde 35 Prozent ihres Bestands der Spezialfinanzierungen an die Sicherung des Haushaltgleichgewichts beitragen, würde eine rechtungleiche Situation zwischen den Gemeinden entstehen. Gemeinden mit zurückhaltender Abschreibungspraxis, tieferen stillen Reserven und höherem Stand der Spezialfinanzierung

gen sollen jedoch im Sinne einer faireren Gleichbehandlung nicht zusätzlich belastet werden.

Daher soll der Saldo der Spezialfinanzierungen nicht ungeachtet der noch vorhandenen Buchwerte als Referenzgrösse herangezogen werden, weshalb sowohl die offenen Reserven (Spezialfinanzierungen) als auch die stillen Reserven (ermittelter Sachübernahmewert abzüglich Buchwert der Anlagen) einberechnet werden sollen.

Insgesamt über alle Gemeinden hinweg ist der Beitrag der Gemeinden an die Sicherung des Haushaltgleichgewichts der Abwasser Uri unverändert bei 35 Prozent der Bestände aller Spezialfinanzierungen (Art. 24a Abs. 1 KUG). Der prozentuale Beitrag der Gemeinden nur auf die offenen Reserven (Spezialfinanzierung) bezogen, variiert aber dementsprechend von Gemeinde zu Gemeinde.

Der konkrete Beitrag aus den Spezialfinanzierungen der einzelnen Gemeinden ermittelt sich im Verhältnis der durch die Gemeinde gebildeten stillen und offenen Reserven zur gesamthaft festgelegten Reduktionssumme, nämlich insgesamt 35 Prozent der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden am 31. Dezember 2007 (Art. 24a Abs. 2 bis 4). Weiter hält die Bestimmung mit Blick auf die Überführung fest, dass die gemeindlichen Spezialfinanzierungsbestände mit Stichtag 31. Dezember 2007 massgeblich sind. Derart bestehen Rechtsklarheit und -sicherheit.

Aktienkapital (Art. 23 Abs. 2)

Die Aktienkapitalbeteiligungen der Gemeinden an der Abwasser Uri sollen von bisher 20 Millionen Franken um ebenfalls 35 Prozent auf neu 13 Millionen Franken reduziert werden. Nachdem die Abwasser Uri mit der Kürzung der Sachübernahmewerte weniger für die zu übernehmenden Anlagen bezahlen muss und darüber

hinaus auch noch Geld aus den gemeindlichen Spezialfinanzierungen erhält, rechtfertigt es sich, deren Aktienkapital zu senken. Dies, weil der Einnahmebedarf der Abwasser Uri sinkt. Die Herabsetzung des Aktienkapitals entlastet die Gemeinden, indem sie weniger Kapital einschiessen müssen.

Das Aktienkapital der Abwasser Uri beläuft sich nach geltendem Recht auf insgesamt 20 Millionen Franken. Die Gemeinden zeichnen insgesamt 2'000'000 Aktien à nominal 10 Franken pro Aktie. Die neue Bestimmung sieht eine zeitlich gestaffelte Einzahlung vor.

Definition der Groberschliessung (Art. 26 Abs. 4) und Übernahmepflicht für Privatleitungen (Art. 27 Abs. 2 KUG)

Artikel 27 Absatz 1 KUG verpflichtet die Abwasser Uri, Abwasseranlagen Dritter zu Eigentum zu übernehmen, wenn die Anlagen der Groberschliessung dienen. Artikel 26 Absatz 4 KUG klärt, welche Abwasseranlagen Groberschliessungscharakter haben.

Die Abgrenzung von privater Kanalisation und öffentlicher Kanalisation hat weitreichende Folgen, namentlich in Bezug auf die Kosten der Erstellung sowie die Pflicht zum Unterhalt. Nach dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG), das vom Urner Volk am 13. Juni 2010 gutgeheissen wurde, versorgt die Groberschliessung die Bauzonen mit den hauptsächlichen Strassen-, Wasser-, Abwasser- und Energieanlagen (Art. 66 PBG). Aufgrund der Umschreibung der Groberschliessung in Artikel 26 Absatz 4 KUG ist die Abwasser Uri heute verpflichtet, Abwasseranlagen zu erstellen, die nach raumplanerischen Gesichtspunkten eher der Feinerschliessung dienen und somit also jener Erschliessung zuzuordnen sind, die Sache der Privaten ist. Damit wird die Abwasser Uri finanziell belastet.

Die neue Vorlage sieht vor, die Definition der Groberschliessung enger zu fassen. Mit Änderung des vorlie-

genden Artikels 26 Absatz 4 wird die Abwasser Uri um die Kosten der Erstellung derjenigen Anlagen erleichtert, die nach bisher geltendem Artikel 26 Absatz 4 KUG durch sie zu erstellen waren.

Nach geltendem Recht (Artikel 27 KUG) können bestehende Anlagen, die der Groberschliessung im bisherigen Sinne dienen, an die Abwasser Uri abgetreten werden, sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer dies bis zum 31. Dezember 2009 verlangt haben. Zur Sicherstellung eines professionellen Unterhalts an den Abwasseranlagen sowie der Wahrung eines einheitlichen Systems bezüglich der Eigentümer von «altrechtlichen» Privatleitungen ist zudem ein Abgleich mit dem bisherigen Recht notwendig. Aus diesen Gründen sieht die Vorlage vor, dass von Dritten neu erstellte Abwasseranlagen von der Abwasser Uri ebenfalls zu übernehmen sind, sofern diese mit einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage, Versickerungsanlage oder einem öffentlichen Gewässer verbunden sind und mehr als eine Liegenschaft erschliessen (bisheriger Art. 26 Abs. 4 Bst. b KUG) und dies die bisherige Eigentümerschaft innert einer Frist von sechs Monaten seit der Fertigstellung verlangt. Diese Bestimmung entspricht der geltenden Regelung von Artikel 27 KUG (die weiterhin gültig in die Übergangsbestimmungen von Art. 92a übernommen wird).

Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter erfolgt entschädigungslos (Art. 27 Abs. 3), wie das auch im bisherigen Recht der Fall ist (Art. 27 Abs. 2 KUG).

Neu (Art. 27 Abs. 1) soll die Abwasser Uri von sich aus private Abwasseranlagen, welche die Privaten nicht zur Abtretung angemeldet haben, zu Eigentum übernehmen können, sofern das im öffentlichen Interesse liegt, beispielsweise wenn dies für die Netzentwicklung oder den Netzerhalt erforderlich ist. Zu denken ist dabei etwa an die Erschliessung einer Liegenschaft, die unmittelbar anknüpfend an ein bestehendes, privat erschlossenes Grundstück zu liegen kommt. Nach geltendem Recht

kann die Abwasser Uri nämlich private Abwasseranlagen ohne Gesuch bzw. Einverständnis der Eigentümerschaft nicht für sich beanspruchen. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass die betreffende Eigentümerschaft für die Leitung eine Entschädigung verlangt. Kommt die Abwasser Uri dieser Forderung nicht nach, muss sie (parallel zur bestehenden privaten Leitung) auf eigene Kosten eine neue Leitung erstellen. Beides ist im Lichte der Wirtschaftlichkeit der Abwasserentsorgung nicht haltbar. Entsprechend wird der Abwasser Uri das Recht eingeräumt, solche Anlagen zu übernehmen. Auch diese Bestimmung gilt sowohl für Anlagen, die nach dem geltenden Recht abgetreten werden können (Art. 27 Abs. 1, der sich neu in Art. 92a findet) als auch für Anlagen nach dem neuen Begriff der Feinerschliessung nach Artikel 26 Absatz 4.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG) zur Sicherung des Haushaltgleichgewichts der Abwasser Uri anzunehmen.

Anhang

■ Änderung des Kantonalen Umweltgesetzes

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

KANTONALES UMWELTGESETZ (KUG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Kantonale Umweltgesetz vom 11. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 23 Absatz 2

² Sie bezahlen den Nominalwert von 10.– Franken pro Aktie zuzüglich einer allfälligen Stempelsteuer mit folgenden Fälligkeiten ein: 200 000 Aktien am 1. Mai 2007. Sie erhöhen das Kapital wie folgt:

- a) 200 000 Aktien zu pari per 1. Januar 2008;
- b) 900 000 Aktien zu pari per 1. Januar 2010.

Artikel 24 Absatz 3 Ingress und Buchstabe e, Absatz 3a (neu), Absatz 4 und Absatz 7 Buchstabe c

³ Der Übernahmewert der Abwasseranlagen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt 65 Prozent des Anlagewerts, der nach folgenden Grundsätzen errechnet wird:

- e) Der Anlagewert ergibt sich aus der Multiplikation der Netto-Wiederbeschaffungskosten mit dem Verhältnis von Restlebensdauer zur totalen Nutzungsdauer.

^{3a} Vom so errechneten Anlagewert wird der Beitrag abgezogen, den jede Gemeinde nach Artikel 24a Absatz 5 aus ihrem Bestand der Spezialfinanzierung an die Abwasser Uri zu leisten hat.

⁴ Die «Abwasser Uri» bezahlt den Gemeinden die nach Absatz 3 errechneten Übernahmewerte mit folgenden Fälligkeiten:

- a) 10 Prozent bis zum 1. Januar 2010.
- b) Der restliche Betrag verbleibt der «Abwasser Uri» als Aktionärsdarlehen, das die «Abwasser Uri» den Gemeinden spätestens am 1. Januar 2015 zurückbezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweiligen Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.

⁷ Den Gemeinden verbleiben:

- c) die Bestände der Spezialfinanzierungen, die den Gemeinden nach Abzug des Beitrags gemäss Artikel 24a verbleiben.

¹ RB 40.7011

Artikel 24a Beitrag aus der Spezialfinanzierung (neu)

¹ Die Gemeinden leisten der «Abwasser Uri» aus ihren Spezialfinanzierungen einen Beitrag von insgesamt 35 Prozent der Summe der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007. Massgeblich sind dabei nur Beiträge aus der Spezialfinanzierung der Einwohnergemeinden, die einen Bezug zur Abwasserentsorgung aufweisen.

² Grundlage zur Bemessung der Beiträge nach Absatz 1 ist der Wert, der nach folgender Formel berechnet wird:

- Summe der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007
- zuzüglich der Summe der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e errechneten nicht reduzierten Anlagewerte aller Gemeinden
- abzüglich der Summe der Saldi der Buchwerte der Abwasseranlagen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007

³ Grundlage für die Bemessung des Beitrags jeder Gemeinde ist der Wert, der nach folgender Formel berechnet wird:

- Betrag der Spezialfinanzierung per 31. Dezember 2007
- zuzüglich der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e errechneten, nicht reduzierten Anlagewerte der Gemeinde
- abzüglich des Saldos des Buchwerts der Abwasseranlagen der Gemeinde per 31. Dezember 2007 –

⁴ Der Beitrag aus der Spezialfinanzierung jeder Gemeinde bemisst sich nach folgender Formel:

- berechneter Wert nach Artikel 24a Absatz 1
- geteilt durch den berechneten Wert nach Artikel 24a Absatz 2
- multipliziert mit dem berechneten Wert nach Artikel 24a Absatz 3

⁵ Der so errechnete Beitrag wird gemäss Artikel 24 Absatz 3a vom Anlagewert abgezogen.

Artikel 26 Absatz 4

⁴ Zur Groberschliessung im Sinne von Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

Artikel 27 Übernahme von Abwasseranlagen Dritter

¹ Die «Abwasser Uri» übernimmt zu Eigentum bestehende Abwasseranlagen Dritter, wenn die «Abwasser Uri» die Übernahme als im öffentlichen Interesse geboten erach-

tet. Davon ausgenommen sind Abwasseranlagen der Nationalstrasse, der Kantonsstrassen und der Meliorationsgenossenschaften.

² Zudem hat die «Abwasser Uri» jene von Dritten erstellte Abwasseranlage zu übernehmen, wenn diese mit einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage, Versickerungsanlage oder einem öffentlichen Gewässer verbunden ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst, sofern die bisherige Eigentümerschaft das innert sechs Monaten seit der Fertigstellung dieser Anlage verlangt.

³ Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter erfolgt entschädigungslos.

Artikel 90 Absatz 6

⁶ Die Gemeinden verwenden die Spezialfinanzierung, die ihnen nach Artikel 24 Absatz 7 verbleibt, für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien bei der «Abwasser Uri». Sie lösen diese Spezialfinanzierungen bis am 31. Dezember 2011 auf und führen die verbleibenden Mittel dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu.

Artikel 92a d) Übernahme von Abwasseranlagen (neu)

Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter, für die die oder der Dritte als bisherige Eigentümerin oder als bisherigen Eigentümer bis am 31. Dezember 2009 die Übernahme durch die Abwasser Uri verlangt hat, richtet sich nach bisherigem Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**Nicht vergessen:
am 13. Februar 2011
zur Urne!**

